
2.1 Erfindungen

Patente werden nach § 1 des Patentgesetzes für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Was aber sind Erfindungen und woran erkennt man diese? Es ist ein nicht seltenes Phänomen, dass ein Erfinder, der einmal eine Erfindung gemacht und erkannt hat, weitere Erfindungen macht. Neben einer gewissen technischen Kreativität braucht es auch die Fähigkeit, diese Kreativität für etwas Nützliches einzusetzen und die Erfindung als solche zu erkennen.

Gesetzlich ist vorgesehen, dass eine erfinderische Tätigkeit vorliegt, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Wenn die Erfindung also gemacht und erkannt ist, kann man mit Hilfe dieser Regel prüfen, ob die Erfindung tatsächlich auch eine schutzfähige Erfindung im Sinne des Gesetzes ist. Die Schwierigkeit besteht darin, das Vorliegen von Erfindungen nach deren Entstehen überhaupt zu entdecken.

Die Rechtsprechung bedient sich bei der Prüfung gelegentlich der sogenannten „Beweisanzeichen für erfinderische Tätigkeit“. Das sind Hinweise und Indizien, die als Hilferwägungen darauf hinweisen können, dass eine Erfindung vorliegt.

Eines der Beweisanzeichen¹ ist die Abkehr von technischen Gepflogenheiten. Die Lösung einer technischen Aufgabe, die völlig anders ist, als sie üblicherweise zu erwarten wäre, kann auf das Vorliegen einer Erfindung hindeuten. Ein weiteres Beweisanzeichen ist eine besonders einfache Lösung an Stellen, wo üblicherweise komplexe Maßnahmen erforderlich sind. Auch die Entwicklung der Technik entgegen einem Trend kann auf eine Erfindung hindeuten.

¹ Ausführlich in Schulte, Patentgesetz 8. Aufl., § 4 Rn. 67–138, Carl Heymanns Verlag 2008.

Die Erfahrung mit Erfindern lehrt, dass diese immer dann eine Erfindung als solche erkennen, wenn etwas schneller arbeitet, kostengünstiger herstellbar, leichter zu betreiben oder mit weniger Aufwand bei der Lagerhaltung oder dem Transport verbunden ist.

Ein erfolgreicher Erfinder hat einmal gesagt: „Ich freue mich über jedes Missgeschick, das mir passiert. Es stellt mir nämlich Aufgaben, die zu einer Erfindung führen können.“ Auf diese oder ähnliche Weise gelangen viele Erfinder zu sehr guten Ergebnissen. Teil der Erfindung ist nämlich nicht nur die Lösung, sondern gelegentlich auch die Aufgabe.

Eine immerwährende Aufgabe lautet, ein Produkt kostengünstiger herstellen zu können. Das kann natürlich durch Lohnkürzungen, Verlagerung von Betriebsstätten, Verhandeln der Einkaufspreise und dergleichen erreicht werden. Ein ideenreicher Erfinder wird die Aufgabe aber auch als Herausforderung betrachten, sich Lösungen zu überlegen, mit denen das Ziel unabhängig von der derzeitigen Ausgestaltung des Produkts und unabhängig von rein kaufmännischen Maßnahmen einfacher und/oder kostengünstiger erreicht werden kann.

Ein Beispiel: Trinkwasserarmaturen werden üblicherweise aus Messing gefertigt. Messing ist in der Regel erforderlich, weil in der Trinkwasserinstallation ein sehr hoher Druck herrscht, dem kostengünstigere Materialien nicht unbedingt standhalten. Außerdem besteht die Gefahr, dass Installateure mit einer Rohrzange weniger widerstandsfähiges Material beschädigen. Wenn die Messingpreise steigen – und das ist wie bei vielen anderen Rohstoffen auch derzeit der Fall – wird der Gewinn kleiner. Eine Maßnahme, die es ermöglicht Kunststoff einzusetzen und den Messingbedarf in der Armatur zu verringern ohne die Funktionsfähigkeit der Armatur zu beeinträchtigen, wäre dann schutzfähig.

Vielen Erfindern sind häufig die Anforderungen an die erfinderische Tätigkeit nicht klar. Sie denken, dass die Maßnahmen, die sie vorschlagen trivial sind und dass jeder Durchschnittsfachmann darauf kommen könnte. Dabei wird oft vergessen, dass technischer Fortschritt in einer Vielzahl von kleinen Schritten erfolgt, die in der Summe zu größeren Veränderungen führen. Nicht jeder der kleinen Schritte ist tatsächlich schutzfähig. Oft sind es aber vermeintlich kleine Verbesserungen, die zu sehr wichtigen Patenten führen. Eine Lösung, die von einem guten Ingenieur für trivial gehalten wird, ist häufig das Ergebnis einer Vielzahl von Überlegungen, Fehlschlägen und Erfahrungen, die nur ihm zur Verfügung stehen und auf die sonst keiner kommen würde.

Keine Erfindung liegt hingegen vor, wenn eine bekannte Maßnahme an einem bekannten Gerät zur Erreichung eines bekannten Effekts vorgenommen wird. Auch ein Materialwechsel ist nur dann erfinderisch, wenn der Fachmann diesen bei ansonsten gleicher Vorrichtung normalerweise nicht vornehmen würde und die Auswahl des Materials besondere, nicht vorhersehbare Vorteile bietet. Die Automatisierung einer gewöhnlich manuell ausgeführten Tätigkeit ist in der Regel nur erfinderisch, wenn zusätzlich zu den Automatisierungsschritten Maßnahmen ergriffen werden, welche die Automatisierung erst ermöglichen und die aus dem Stand der Technik nicht bekannt waren.

Letztlich muss sich der Erfinder immer mit der Frage befassen, ob bei Veränderungen des Produkts, des Verfahrens oder des Herstellungsprozesses möglicherweise Erfindungen vorliegen. Ein erfahrener Patentanwalt kann hierbei eine wertvolle Hilfestellung bieten.

Vermeintlich große Erfindungen, die grundlegende Verbesserungen versprechen, sind häufig ihrer Zeit so weit voraus, dass sich keiner findet, der sich bei der Verwirklichung einer so großen Erfindung beteiligt. Es gibt Erfinder, die ihrer Zeit sehr weit voraus sind und visionäre Ideen haben. Dabei kann es passieren, dass die Anmeldung zu einem frühen Zeitpunkt erfolgt, aber die erfolgreiche wirtschaftliche Verwertung sich erst nach Ablauf der Patentlaufzeit einstellt.

In jedem Fall – ob große Erfindung oder geringfügige Verbesserung – muss der Erfinder mit Widerständen rechnen und eine gewisse Hartnäckigkeit und Begeisterung aufbringen um die Erfindung umzusetzen. Denn eine Erfindung bedeutet immer ein Andersdenken und die Abweichung vom Normalen. Viele Menschen sind zu Veränderungen nicht bereit und es ist Aufgabe der Unternehmen eine entsprechend erfinderfreundliche Umgebung zu schaffen, um Innovationen zu fördern.

2.2 „Erfinderitis“

Wer einmal eine gute Idee gehabt hat, kennt die Begeisterung, die von einer solchen Idee ausgehen kann. Diese Begeisterung ist gut. Sie setzt Kräfte frei und sorgt für die nötige Energie und Überzeugungskraft, die zur Verwirklichung der Idee erforderlich ist. Selbstverständlich kann man dabei auch ein bisschen „spinnen“ und Visionen beschreiben, die auch bei Optimisten gewisse Zweifel auslösen. Das Umfeld teilt diese Begeisterung in der Regel nicht. Es müssen handfeste Beweise vorgelegt werden, die die Funktionsfähigkeit und den wirtschaftlichen und/oder technischen Nutzen der Idee belegen um in einem Unternehmen oder am Markt erfolgreich verwirklicht zu werden.

Wer an dieser „Erfinderitis“ leidet, kennt keine Hindernisse. Die Patentanmeldung, Investition, Förderung, Konstruktion, Vermarktung und viele andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Idee müssen möglichst sofort erfolgen. Alles andere ist für ihn nachrangig. Diese Idee ist mit höchster Priorität zu behandeln und selbstverständlich soll die Patentanmeldung „weltweit“ angemeldet und so schnell wie möglich erteilt werden. Der Erfinder befürchtet nämlich ernsthaft, dass die Idee sofort kopiert wird, sobald sie veröffentlicht wird. Außerdem ist die Idee nach Ansicht des Erfinders „selbstverständlich“ neu, denn der Erfinder kennt nichts Vergleichbares. Das mag subjektiv richtig sein, objektiv findet sich aber gelegentlich doch ein dem Erfinder unbekannter Stand der Technik, der zu berücksichtigen ist.

Es wäre für einen Patentanwalt ein Leichtes einem unter „Erfinderitis“ leidenden Erfinder in der Anfangsphase für mehrere Zehntausend Euro international Patente zu „verkaufen“. Nachstehend wird erläutert, dass dies häufig nicht sofort nötig ist und die Kosten dem erwarteten Nutzen besser folgen, als vorausgehen. Der vorsichtige Unternehmer wird also die Beantwortung der Frage, ob angemeldet wird und in welchen Ländern, nicht dem Erfinder überlassen, sondern geeigneten unabhängigen Rat einholen und eine andere Person entscheiden lassen. Ein Erfinder außerhalb von Unternehmen, der diese Fragen selber entscheidet, muss prüfen, ob die Idee tatsächlich marktfähig ist.

2.3 Materielle Patentierungsvoraussetzungen

Patente werden, wie bereits ausgeführt, für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

Ausgenommen vom Schutz sind Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden, sowie Pläne, Regeln, Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder geschäftliche Tätigkeiten, Programme für Datenverarbeitungsanlagen und die Wiedergabe von Informationen *als solche*. Außerdem gibt es Ausnahmen im Bereich der chirurgischen oder therapeutischen Behandlung eines menschlichen oder tierischen Körpers, bei der Gentechnik, sowie Pflanzen und Tiere, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Der Programmcode eines Computerprogramms ist somit nicht schutzfähig. Die Ausnahme gilt aber nur für die Ausnahmetatbestände „als solche“. Das bedeutet, dass ein Gerät oder Verfahren, welches auf einer Entdeckung basiert, sehr wohl schutzfähig sein kann. Die Entdeckung der Röntgenstrahlen wäre beispielsweise nicht schutzfähig. Ein Gerät zur Erzeugung solcher Strahlen hingegen erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen. Im Bereich der computerimplementierten Erfindungen wurde von der Rechtsprechung das Erfordernis der „Technizität“ entwickelt, nach dem diese Erfindungen nur dann geschützt werden können, wenn sie technischen Charakter haben oder zumindest einen technischen Effekt bewirken.

Die Ausnahme von Programmen für Datenverarbeitungsanlagen und geschäftliche Tätigkeiten bedeuten in der Praxis, dass beispielsweise Geschäftsmodelle im Internet nicht geschützt werden können, egal wie neu und innovativ sie sind. Umgekehrt können Patente auf Steuerprogramme für Maschinen, die einen neuen technischen Effekt haben, erteilt werden.

Neben den aufgeführten Ausnahmen sind die Ausnahmetatbestände des § 1a und 2 des Patentgesetzes zu berücksichtigen. Danach ist der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung einschließlich der Keimzellen, sowie die bloße Entdeckung eines seiner Bestandteile einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens nicht patentierbar. Auch Verfahren zum Klonen von menschlichen Lebewesen und Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität der Keimbahn des menschlichen Lebewesens und die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen und kommerziellen Zwecken ist nicht schutzfähig.

Da die Schutzfähigkeit in verschiedenen Ländern aber unterschiedliche Voraussetzungen erfordert, ist eine Anmeldung nicht immer gleich von vorneherein zum Scheitern verurteilt. Eine computerimplementierte Erfindung, deren Patentfähigkeit vom Deutschen Patent- und Markenamt verneint wird, kann durchaus zu einem europäischen oder U.S.-amerikanischen Patent führen.

Die Schutzfähigkeit wird im Prüfungsverfahren durch das Patentamt geprüft. Neuheit liegt immer dann vor, wenn der beanspruchte Gegenstand nirgendwo auf der Welt vor

dem Anmeldetag veröffentlicht wurde. Das ist vergleichsweise einfach zu prüfen: entweder, die Erfindung wurde genau so schon einmal öffentlich zugänglich gemacht oder eben nicht. Wichtig ist es, dass der Erfinder oder das Unternehmen, in dem die Erfindung gemacht wurde, die Erfindung nicht selber vor der Anmeldung beim Patentamt veröffentlicht. Denn auch die eigene Veröffentlichung steht der Patentfähigkeit entgegen. Zu den Veröffentlichungen zählen nicht nur schriftliche Publikationen, sondern auch die Ausstellung eines Produkts auf einer Messe, mündliche Vorträge und die Weitergabe erfindungswesentlicher Informationen an Kunden ohne Geheimhaltungsverpflichtungserklärung.

Sehr viel „gestritten“ wird hingegen bei der Frage, ob eine Erfindung auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Gesetzlich ist vorgesehen, dass dies der Fall ist, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Die Prüfungsabteilung muss dem Anmelder also nachweisen, dass die Erfindung, bei allem, was bereits bekannt war, nahegelegen hat. Kann sie das nicht, ist das Patent zu erteilen. Fragen bezüglich der gewerblichen Anwendbarkeit, die ebenfalls eine Patentierungsvoraussetzung ist, spielen in der Praxis keine Rolle.

2.4 Patentanmeldung

Wenn Geistesgut zum Gegenstand eines Eigentums gemacht werden soll, so ist es erforderlich, dasselbe möglichst genau zu definieren. Es entstünde sonst eine unerträgliche Rechtsunsicherheit. Dieser Anforderung muss eine Patentanmeldung genügen.

Für eine Patentanmeldung sind neben einem Antrag in Form eines ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars (s. Abb. 2.1, 2.2, 2.3), eine Erfinderbenennung (s. Abb. 2.4, 2.5) und eine Zusammenfassung einzureichen. Eine schriftliche Vollmacht wird bei Bevollmächtigung eines Patentanwalts vom Patentamt nicht mehr gefordert.

Das Wesentliche an den einzureichenden Unterlagen für eine Patentanmeldung sind aber die Patentansprüche, die Beschreibung und ggf. die Zeichnungen. In diesen wird die Erfindung beschrieben. Der Aufbau einer Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung ist im Wesentlichen gleich. Unterschiede zwischen Patenten und Gebrauchsmustern sind im Wesentlichen formaler Art und werden in Abschn. 3.3 erläutert.

Die Einreichung einer Patentanmeldung gibt dem Anmelder ein „Prioritätsdatum“. Dies definiert den Zeitrang der offenbarten Erfindung. Alles, was nach dem Prioritätsdatum geschieht, hat keinen Einfluss mehr auf die Erteilung oder Nichterteilung des Patentes. Nach der Einreichung der Patentanmeldung darf der Erfinder frei über die Erfindung schreiben oder sprechen und die Erfindung auf den Markt bringen. Auch die Einreichung einer Patentanmeldung für den gleichen Gegenstand, aber mit einem späteren Zeitrang, durch einen Dritten stört die Anmeldung nicht mehr. In den meisten Ländern, auch in Deutschland und Europa, bekommt das Patent derjenige, der die Erfindung zuerst beim Patentamt angemeldet hat.




An das
Deutsche Patent- und Markenamt
80297 München



<p>(1) Vordruck nicht für PCT-Verfahren verwenden, siehe Seite 4</p>	<p>Sendungen des Deutschen Patent- und Markenamts sind zu richten an:</p> <p>Name, Vorname / Firma</p> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		<p>Antrag auf Erteilung eines Patents</p>	<p>1</p>
	<p>Straße, Hausnummer / ggf. Postfach</p> <input type="text"/> <input type="text"/>			
	<p>Postleitzahl <input type="text"/> Ort <input type="text"/></p>			
(2)	<p>Zeichen des Anmelders/Vertreters (max. 20 Stellen)</p> <input type="text"/>	<p>Telefon des Anmelders/Vertreters</p> <input type="text"/>		
(3)	<p>Der Empfänger in Feld (1) ist der</p> <p><input type="checkbox"/> Anmelder <input type="checkbox"/> Zustellungsbevollmächtigte <input type="checkbox"/> Vertreter</p>		<p>ggf. Nr. der Allgemeinen Vollmacht <input type="text"/></p>	
<p>(4) nur ausfüllen, wenn abweichend von Feld (1)</p> <p>Handelsregisternummer nur bei Firmen anzugeben</p>	<p>Anmelder</p> <p>Name, Vorname / Firma lt. Handelsregister</p> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			
	<p>Straße, Hausnummer (kein Postfach!)</p> <input type="text"/> <input type="text"/>			
	<p>Postleitzahl <input type="text"/> Ort <input type="text"/> Land (falls nicht Deutschland) <input type="text"/></p>	<p><input type="checkbox"/> Der Anmelder ist eingetragen im Handelsregister Nr. <input type="text"/></p> <p>beim Amtsgericht <input type="text"/></p>		
	<p>Vertreter</p> <p>Name, Vorname / Bezeichnung</p> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>			
	<p>Straße, Hausnummer</p> <input type="text"/> <input type="text"/>			
	<p>Postleitzahl <input type="text"/> Ort <input type="text"/></p>			

Abb. 2.1 Formular Patentanmeldung in Deutschland.



<p>(5) soweit bekannt</p>	<p>Anmelder-Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p style="text-align: right;">Vertreter-Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <hr/> <p>Zustelladressen-Nr. <input style="width: 100%;" type="text"/></p>
<p>(6) siehe Seite 4 IPC- Vorschlag ist unbeding- t anzu- zugeben, sofern bekannt</p>	<p>Bezeichnung der Erfindung <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p style="text-align: right; font-size: small;">IPC-Vorschlag des Anmelders</p> <p><input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p><input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p><input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p><input style="width: 100%;" type="text"/></p>
<p>(7) siehe Erläute- rung und Kosten- hinweise auf Seite 4</p>	<p>Sonstige Anträge</p> <p><input type="checkbox"/> Die Anmeldung ist Zusatz zur Patentanmeldung (zum Patent) → <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p><input type="checkbox"/> Prüfungsantrag - Prüfung der Anmeldung mit Ermittlung der öffentlichen Druckschriften (§ 44 Patentgesetz)</p> <p><input type="checkbox"/> Rechercheantrag - Ermittlung der öffentlichen Druckschriften ohne Prüfung (§ 43 Patentgesetz)</p> <p><input type="checkbox"/> Aussetzung des Erteilungsbeschlusses auf _____ Monate (§ 49 Absatz 2 Patentgesetz) <i>(Max. 15 Monate ab Anmelde- oder Prioritätstag)</i></p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Aktenzeichen der Hauptanmeldung (des Hauptpatents)</p>
<p>(8)</p>	<p>Erklärungen</p> <p><input type="checkbox"/> Teilung <input type="checkbox"/> Ausscheidung aus der Patentanmeldung → <input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p><input type="checkbox"/> an Lizenzvergabe interessiert (unverbindlich)</p> <p><input type="checkbox"/> Nachanmeldung im Ausland beabsichtigt (unverbindlich)</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Aktenzeichen der Stammanmeldung</p>
<p>(9) siehe auch Seite 4</p>	<p><input type="checkbox"/> Inländische Priorität (Datum, Aktenzeichen der Voranmeldung)</p> <p><input type="checkbox"/> Ausländische Priorität (Datum, Land, Aktenzeichen der Voranmeldung; vollständige Abschrift(en) der ausländischen Voranmeldung(en) beifügen)</p> <p><input style="width: 100%;" type="text"/></p> <p><input style="width: 100%;" type="text"/></p>

Abb. 2.2 Formular Patentanmeldung in Deutschland.



<p>(10) Erläuterung und Kostenhinweise siehe Seite 4</p>	<p>Gebührenzahlung in Höhe von _____ EUR</p> <p><input type="checkbox"/> Einzugsermächtigung Vordruck (A 9507) ist beigelegt</p> <p><input type="checkbox"/> Überweisung (nach Erhalt der Empfangsbescheinigung)</p> <p>Wird die Anmeldegebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag des Eingangs der Anmeldung gezahlt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen! Bitte beachten Sie die Hinweise zur Änderung der Anmeldegebühr zum 1. Oktober 2009 auf Seite 4!</p>
<p>(11) siehe auch Seite 4</p>	<p>Anlagen</p> <p>1. _____ Vertretervollmacht</p> <p>2. _____ Erfinderbenennung (P 2792)</p> <p>3. _____ Zusammenfassung (ggf. mit Zeichnung Fig. _____)</p> <p>4. _____ Seite(n) Beschreibung (ggf. mit Bezugszeichenliste)</p> <p>5. _____ Seite(n) Patentansprüche _____ Anzahl Patentansprüche</p> <p>6. _____ Blatt Zeichnungen</p> <p>7. _____ Abschrift(en) der Voranmeldung(en)</p> <p>8. _____ Zitierte Nichtpatentliteratur</p> <p>9. _____ Anzahl Datenträger <input type="checkbox"/> für Sequenzprotokoll nach § 11 Absatz 2 Patentverordnung <input type="checkbox"/> für umfangreiche Anmeldungsunterlagen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Patentverordnung</p> <p>10. _____ Angabe des geographischen Herkunftsortes gemäß § 34a Patentgesetz</p> <p>11. _____</p>
	<p>(12) _____ Unterschrift(en)</p> <p>(13) _____ Funktion des Unterzeichners</p>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <p>Bitte beachten Sie die Hinweise auf der nächsten Seite</p> </div>	

Abb. 2.3 Formular Patentanmeldung in Deutschland. (Deutsches Patent- und Markenamt)



Deutsches
Patent- und Markenamt

Erfinderbenennung

Die Erfinderbenennung muss auch erfolgen, wenn der Anmelder selbst der Erfinder ist. Ist der Anmelder Miterfinder, so ist er auch mitzubennennen.



Amtliches Aktenzeichen (wenn bereits bekannt)

Platz für Zeichen des Anmelders/Vertreters

<p>Bezeichnung der Erfindung <i>(bitte vollständig)</i></p> <div style="border: 1px solid black; height: 40px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; height: 25px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; height: 25px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; height: 25px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; height: 25px; margin-bottom: 5px;"></div>
<p>Erfinder (1) Vor- und Zuname</p> <div style="border: 1px solid black; height: 25px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; height: 25px; margin-bottom: 5px;"></div> <p>Straße, Hausnummer</p> <div style="border: 1px solid black; height: 25px; margin-bottom: 5px;"></div> <p>Postleitzahl Ort</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 100%;"> <div style="border: 1px solid black; width: 15%; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 70%; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> </div>
<p>Erfinder (2) Vor- und Zuname</p> <div style="border: 1px solid black; height: 25px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; height: 25px; margin-bottom: 5px;"></div> <p>Straße, Hausnummer</p> <div style="border: 1px solid black; height: 25px; margin-bottom: 5px;"></div> <p>Postleitzahl Ort</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 100%;"> <div style="border: 1px solid black; width: 15%; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 70%; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> </div>
<p>Erfinder (3) Vor- und Zuname</p> <div style="border: 1px solid black; height: 25px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; height: 25px; margin-bottom: 5px;"></div> <p>Straße, Hausnummer</p> <div style="border: 1px solid black; height: 25px; margin-bottom: 5px;"></div> <p>Postleitzahl Ort</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 100%;"> <div style="border: 1px solid black; width: 15%; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; width: 70%; height: 20px; margin-bottom: 5px;"></div> </div>

Abb. 2.4 Formular Erfinderbenennung in Deutschland.



Erfinder (4)
 Vor- und Zuname

 Straße, Hausnummer

 Postleitzahl Ort

Achtung: bei mehr als vier Erfindern bitte gesondertes Blatt benutzen!

Das Recht auf das Patent ist auf den Anmelder übergegangen durch:

(z.B. Erfinder ist/sind der/die Anmelder, Inanspruchnahme aufgrund §§ 6 u. 7 ArbNErG, Kaufvertrag mit Angabe des Datums, Erbschaft usw.)

Es wird versichert, dass nach Wissen des/der Unterzeichner/s weitere Personen an der Erfindung nicht beteiligt sind.

_____, den _____

 Eigenhändige Unterschrift des Anmelders oder der Anmelder bzw. des Vertreters.
 Bei Firmen genaue, eingetragene Firmenbezeichnung angeben.

Antrag auf Nichtnennung als Erfinder

Nur von denjenigen oben genannten Erfindern auszufüllen, die nach außen hin nicht bekanntgegeben werden wollen (§ 63 Abs. 1 S. 3 PatG). Der Antrag kann jederzeit widerrufen werden. Ein Verzicht des Erfinders auf Nennung ist ohne rechtliche Wirksamkeit (§ 63 Abs. 1 S. 4 u. 5 PatG).

Es wird beantragt, den bzw. die Unterzeichner dieses Antrags in der oben angegebenen Patentanmeldung als Erfinder nicht öffentlich bekanntzugeben. Die Einsicht in die obige Erfinderbenennung wird nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses gewährt.

_____, den _____

 Eigenhändige Unterschrift des Erfinders oder der Erfinder

Abb. 2.5 Formular Erfinderbenennung in Deutschland. (Deutsches Patent- und Markenamt)